

922.12

Verfügung über die Jagd (Änderung)

(vom 17. Mai 2005)

I. Die Verfügung über die Jagd vom 14. Juli 1988 wird wie folgt geändert:

Die Volkswirtschaftsdirektion,

gestützt auf Art. 5 Abs. 3 JSG, Art. 8 JSV, §§ 16 Abs. 2, 31 und 37 Jagdgesetz, §§ 20 und 42 Jagdverordnung,

verfügt:

Kontrolle
der Jagdwaffen

§ 4. Abs. 1 unverändert.

Die mit der Prüfung beauftragten Büchsenmacher stellen für die von ihnen kontrollierten Waffen einen Ausweis aus. Dieser ist bei der Jagdausübung mitzuführen.

Jagdpass-
gebühren

§ 5^{bis}. Die Jagdpassgebühren betragen:

1. Für Pächter und Jagdaufseher:
für das Jahr Fr. 40
2. Für Jagdgäste:
 - a) Personen mit Wohnsitz im Kanton
für das Jahr Fr. 150
für sechs Tage Fr. 40
für zwei Tage Fr. 20
 - b) Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons
für das Jahr Fr. 300
für sechs Tage Fr. 90
für zwei Tage Fr. 30

Für Personen mit Wohnsitz in Kantonen, welche die Einwohner des Kantons Zürich ihren eigenen gleichstellen, wird der Gästepass zum Ansatz gemäss Ziffer 2 lit. a ausgestellt.

Der Sechstagespass ist nur gültig, wenn er mit der Reviernummer und dem Datum des Jagdtages versehen und vom Jagdgast und einem Revierpächter unterzeichnet ist. Jagdtage, die am Ende des Jagdjahres (31. März) nicht bezogen sind, verfallen entschädigungslos.

- II. Diese Änderung tritt auf den 1. Juni 2005 in Kraft.
- III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Volkswirtschaftsdirektion
Führer